

Wien, am 12. März 2009

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und
Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird;
GZ. BMVIT-609.986/0001-III/I2/2009

Allgemeines:

Nach Ansicht der Lebenshilfe Österreich sollte in diesem Gesetzesentwurf unbedingt eine Bezugnahme auf die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. f UN Konvention ist die Republik Österreich verpflichtet, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sich Österreich verpflichtet, Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen.

Universelles Design bedeutet ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus (Artikel 2 UN Konvention).

In dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz sollten somit die in der UN Konvention enthaltenen Bestimmungen zur Förderung der barrierefreien Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Behinderung ausdrücklich aufgenommen werden.

Ad § 5a FTFG

Um die oben postulierten Ziele der UN Konvention sicherzustellen, ist es wichtig, dass dem Aufsichtsrat auch VertreterInnen der Menschen mit Behinderung als Mitglieder angehören.

Ad § 11 FTFG

In die Förderungsprogramme und –vorhaben sind die Inhalte von Artikel 9 Abs. 2 lit. h UN Konvention aufzunehmen. Nach Artikel 9 Abs. 2 lit. h UN Konvention hat Österreich geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Im Abs. 2 sollten daher ausdrücklich auch Vorhaben für die Entwicklung Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, insbesondere auch Versionen in einfacher Sprache, genannt werden.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen.